

Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA

Kapitel / Branche:

Nr. 4/2003

Datum: 03.09.2003

Revision:

Titel:

Verzugszins nach Art. 26 ATSG und dessen Auswirkung auf die Regressabwicklung

Verzugszins nach Art. 26 ATSG und dessen Auswirkung auf die Regressabwicklung

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und der SUVA für die Verzugs- und Vergütungszinsenregelung nach Art. 26 Abs. 2 ATSG nachstehende Anwendungsgrundsätze:

Grundlagen

Art. 26 Abs. 2 ATSG Verzugs- und Vergütungszinsen:

Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig.

Übergangsrecht

Verzugszinsen können frühestens ab 1. Januar 2003 zu laufen beginnen, wenn die Leistungen nach diesem Zeitpunkt festgesetzt werden und in diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen (abgelaufene Fristen, erfüllte Mitwirkung) bejaht werden können¹.

Auswirkungen auf die Regressforderung

Beim Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 handelt es sich nicht um einen Verzugszins nach Art. 104 Abs. 1 OR². Voraussetzung der Zinszahlung ist nicht der Verzug, sondern lediglich die Fälligkeit einer Leistung.

Dem Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 ATSG kommt daher - in Abweichung zum früheren Art. 9 Abs. 2 MVG - nicht der Charakter einer Sanktion für "trölerisches oder widerrechtliches Verhalten" des Sozialversicherers zu. Mit der Einführung eines Verzugszinses soll vielmehr ein Ausgleich für erlittenen Schaden vorgenommen werden³, weshalb dem Verzugszins auf Leistungen der Sozialversicherungen eher der Charakter eines Schadenszinses (im Sinne des Haftpflichtrechts) zukommt.

¹ Locher Thomas, ATGS: Das Verfahren und ausgewählte Fragen, Referat v. 16.10.02

² Kieser Ueli, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 26, N. 3

³ Kieser, a.a.O., mit Hinweis auf das Protokoll der nationalrätlichen Kommission für Sicherheit und Gesundheit v. 14./15.1.1999, 20)

Die sachliche Kongruenz zwischen Verzugs- und Schadenszins und eine grundsätzliche Regressierbarkeit ist demnach zu bejahen. Der Sozialversicherer kann im Rahmen der Regressforderung gegenüber dem Haftpflichtigen, bzw. dessen Haftpflichtversicherung die Rückerstattung der Verzugszinsen verlangen.

Haftpflichtige können die Vergütung der Zinsen ablehnen, wenn sie nachweisen, dass die Zinspflicht durch saumseliges Verhalten des Sozialversicherers entstanden ist.